

GHV ▪ Schillerplatz 12/14 ▪ 67071 Ludwigshafen am Rhein

Ingenieurkammer Rheinland-Pfalz
Schusterstraße 46 - 48

55116 Mainz

GHV ▪ Gemeinnütziger Verein
Schillerplatz 12/14
67071 Ludwigshafen am Rhein
www.ghv-guetestelle.de

Telefon 0621. 685 60 900
Telefax 0621. 685 60 901
kontakt@ghv-guetestelle.de

Unser Zeichen: 33/Kp.mo
Ludwigshafen, 17.01.2008

Seite 1 von 6

Grünes Heft des AHO-Arbeitskreises EnEV 2007

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit E-Mail vom 02.12.2007 haben wir von Frau Katzschmann das Anschreiben des AHO vom 10.10. 2007 zum Entwurf des Grünen Heftes des AHO-Arbeitskreises „Energieeinsparverordnung“ zusammen mit dem Entwurf des Heftes bekommen. Frau Katzschmann hat die Bitte geäußert, dass Unterzeichner diesen Entwurf aus Sicht eines Honorarsachverständigen durchsehen und Anmerkungen und Hinweise geben möge.

Unterzeichner empfiehlt eine grundsätzliche Überarbeitung des Entwurfs des Grünen Heftes, weil die Grundlagen als systematisch inkonsequent erscheinen und einige Unklarheiten enthalten sind.

Zum Begleitschreiben:

Im Begleitschreiben wird Grundsätzliches zum Grünen Heft in 4 Punkten ausgesagt. Hier wird in Punkt 2 dargelegt, dass die erforderlichen Leistungen zur EnEV 2007 HOAI-konform abgebildet werden sollen. Unterzeichner weist ausführlich darauf hin, dass dies gerade nicht erfolgt.

Im Punkt 3 des Begleitschreibens wird dargelegt, dass die Honorierung auf § 78 HOAI aufsetzt und die Leistungen nach EnEV als Besondere Leistungen einstuft. Auch hierzu wird nachfolgend vom Unterzeichner dargelegt, dass der Entwurf des Heftes einer anderen Systematik folgt.

Sitz des Vereins:
Ludwigshafen am Rhein
Vereinsgericht Ludwigshafen
VR VEREIN/LU 2449

Dresdner Bank AG Mannheim
Konto Nr. 6 801 444
BLZ 670 800 50

Ident-Nr.GEM.27.662/1204/4

Im Punkt 4 des Begleitschreibens wird dargelegt, dass sich das Grüne Heft nur mit der Neubauplanung befasst. Auch dies wird im Grünen Heft nicht umgesetzt, wie nachfolgend im Einzelnen dargelegt.

Anmerkungen zum Grünen Heft:

Zum Vorwort:

Nur als redaktioneller Hinweis sei darauf hingewiesen, dass die HOAI keine Leistungen „abdeckt“, sondern die Honorierung von Grundleistungen regelt. Unterzeichner empfiehlt, dies im ersten Satz klar zu stellen.

Am Ende des ersten Absatzes wird ausgeführt, dass das Grüne Heft zum einen die EnEV 2007 und zum anderen die HOAI in der gültigen Fassung als Grundlage hat.

Dies müsste nach dem Verständnis des Unterzeichners bedeuten, dass die Grundleistungen des § 78 HOAI als Grundleistungen auch weiterhin herangezogen werden, diese also auch weiterhin Teil (ggf. einen kleinen Teil) der Leistungen nach EnEV 2007 darstellen, und dass die weiteren Leistungen der EnEV 2007 Besondere Leistungen nach § 5 Abs. 4 HOAI sind. Dieser Systematik folgt allerdings das vorliegende Grüne Heft offensichtlich nicht.

Die grundsätzlich andere systematische Herangehensweise wäre, dass die Leistungen nach EnEV 2007 vollständig neue Leistungen darstellen, die nichts mehr mit den Leistungen nach § 78 HOAI gemein haben. Nur dann könnte das Honorar für die Leistungen nach EnEV völlig frei vereinbart werden. Im Weiteren erscheint Unterzeichner, dass das Grüne Heft diesen Weg in seinen konkreten Hinweisen verfolgt. Das müsste dann aber im Vorwort klar so herausgestellt werden.

Unterzeichner kann fachlich nicht bewerten, ob der eine oder der andere Weg zutreffend ist. Diese Aussage müsste von den Fachplanern kommen.

Im 4. Absatz wird die Amtliche Begründung zur HOAI zitiert. Nach diesem Zitat muss man erneut vermuten, dass die Leistungen der EnEV 2007 zumindest Teile von Leistungen von § 78 HOAI umfassen, ergänzt durch Teile nach § 77 Abs. 2 Nr. 2 HOAI ff. Nur für die Leistungen, die den § 78 HOAI ergänzen, kann nach § 79 Abs. 1 HOAI ein Honorar frei vereinbart werden. Im grünen Heft ist keine Abgrenzung erkennbar.

Im Vorwort fehlt also eine eindeutige Beschreibung, welche Systematik verfolgt wird. Entweder wird ein Bezug zu § 78 HOAI vorgenommen und es gibt auch weiterhin die dort genannten Grundleistungen ergänzt durch weitere Besondere Leistungen, oder die Leistungen nach EnEV 2007 sind insgesamt nicht in der HOAI verordnet, dann sind sie frei vereinbar und dann können auch die Regelungen des Grünen Heftes in freier Vereinbarung Ihre Wirksamkeit entfalten.

Anders als im Begleitschreiben erfolgt im Vorwort kein Hinweis, dass das Grüne Heft nur für Neubauten zur Anwendung empfohlen wird. Es bleibt unklar, ob das Grüne Heft auch für Bestandsgebäude gelten soll.

Zu 1.2 Leistungsbild:

Hier wird zwischen Grundleistungen und Besonderen Leistungen unterschieden. Die Grundleistungen sind aber völlig andere, als die Grundleistungen in § 78 HOAI. Hier könnte man vermuten, dass das Grüne Heft davon ausgeht, dass die Leistungen nach EnEV 2007 sich so grundsätzlich von den Grundleistungen nach § 78 HOAI unterscheiden, dass keine Gemeinsamkeit mehr vorhanden ist. Dieser Eindruck wird aber im Begleitschreiben und im Vorwort nicht vermittelt.

Bei der Grundlagenermittlung stellt sich (rein aus redaktionellen Gründen) die Frage, warum der neue Begriff „Klären der Anforderungen“ benutzt wird und nicht der geläufige Begriff „Klären der Aufgabenstellung“.

In der Vorplanung wird von der Betrachtung von „Alternativen“ gesprochen. Unterzeichner vermutet, dass den Autoren der Unterschied zwischen Alternativen und Varianten nicht bewusst ist. Alternativen basieren auf grundsätzlich verschiedenen Anforderungen (siehe auch Kommentarliteratur zu § 21 HOAI), Varianten basieren auf grundsätzlich gleichen Anforderungen (wie in der Objektplanung in Phase 2). In der Praxis werden vom Auftraggeber gerne Alternativen gefordert, obwohl diese Teile der Leistungen der Bedarfsplanung z. B. nach DIN 18205 sind, mit erheblichen Aufwendungen auf Seiten der Planer. Hier sollte unbedingt der Begriff Variante benutzt werden.

In der Leistungsphase 7 bleibt unklar, welche Leistungsverzeichnisse vom Auftragnehmer geprüft werden. Unterzeichner stellt sich die Frage, ob hier nicht eher ein Leistungsbild vergleichbar dem des Tragwerksplaners zielführend ist. Unterzeichner möchte diesen Hinweis nur als untergeordneten Hinweis verstanden wissen, hier fehlt Unterzeichner die Fachkenntnis.

Zu 1.3 Grundlagen der Honorarberechnung

Der erste Satz lautet wie folgt:

Das Honorar für die vorangehend beschriebenen Leistungen ...

Mit dieser Formulierung ist nicht eindeutig definiert, ob das Honorar für die aufgeführten Grundleistungen oder die Besonderen Leistungen gelten soll. Unter der Annahme, dass nur die Grundleistungen gemeint sind, wäre es an dieser Stelle erneut wichtig darauf hinzuweisen, dass dies nicht die Grundleistungen nach § 78

HOAI, sondern völlig getrennte sind. Wenn nur das Honorar für Grundleistungen gemeint ist, fehlen vollständig Hinweise für die Honorierung der Besonderen Leistungen. Zumindest wäre klar zum Ausdruck zu bringen, dass keine Honorierungsempfehlungen für die Besonderen Leistungen enthalten sind. Ggf. wäre ein Hinweis wertvoll, dass Honorierungsempfehlungen für die Besonderen Leistungen noch in Arbeit sind.

Weiter wird im ersten Satz beschrieben, dass sich die anrechenbaren Kosten auch aus § 10 Abs. 3 a HOAI ergeben. Bei dieser Regelung geht es um die Anrechenbarkeit vorhandener Bausubstanz. Dies hat keine Bedeutung im Neubau, für den das Grüne Heft lt. Begleitschreiben gelten soll.

Im ersten Absatz wird darauf hingewiesen, dass sich die Honorarzone aus der Honorarzone ergibt, zu der das Gebäude nach den §§ 11 und 12 zuzuordnen ist. Unterzeichner erscheint dies wenig zielführend. Die Planungsanforderungen an die eigentliche Gebäudeplanung erscheinen Unterzeichner nicht unmittelbar auf die Planungsanforderungen nach EnEV übertragbar. Zumindest wären Hinweise hilfreich, wie eine Punktebewertung nach § 11 sinngemäß für die Leistungen nach EnEV durchzuführen ist. Zumindest die beiden Kriterien „Anforderung an die Einbindung in die Umgebung“ und „gestalterische Anforderungen“ erscheinen nicht übertragbar. Ob der Bezug zur Objektliste nach § 12 HOAI überhaupt sinnvoll möglich ist, erscheint Unterzeichner zweifelhaft. Eine Universitätsklinik und ein Stahlwerksgebäude, die in § 12 HOAI jeweils in Honorarzone V aufgeführt sind, oder eine Kirche und ein Hallenschwimmbad, die in § 12 HOAI jeweils in Honorarzone IV aufgeführt sind, dürften in den Planungsanforderungen nach EnEV deutlich anders zu bewerten sein.

Im zweiten Absatz heißt es:

.. vollständig zu berücksichtigen.

Nur als redaktioneller Hinweis, hält Unterzeichner es für klarer hier auszuführen:

... vollständig zu den anrechenbaren Kosten zu zählen.

Im 3. Absatz wird § 24 HOAI aufgeführt. Auch dieser Bezug ergibt keinen Sinn, wenn das Grüne Heft nur für Neubauten gelten soll.

Der letzte Absatz verweist für die Honorierung allgemein auf § 79 HOAI. Hier könnte der Eindruck entstehen, dass das Honorar hierfür frei zu vereinbaren ist. Zunächst wäre aber auch hier zu klären, wie sich die Grundleistungen in die HOAI einordnen.

Sind die hier aufgeführten Besonderen Leistungen grundsätzlich dem § 5 Abs. 4 HOAI zuzuordnen, wäre ein ergänzender Hinweis hilfreich. Stellen die im Grünen Heft aufgeführten Grundleistungen bereits vollständig Leistungen dar, die nicht in der HOAI verordnet sind, dann wäre der Hinweis praktikabler, dass das Honorar insgesamt frei vereinbart werden kann. Hier wäre auch der Hinweis hilfreich, dass die Rechtsprechung davon ausgeht, dass das Honorar nicht „bei Auftragserteilung schriftlich vereinbart werden muss“, mit den entsprechenden weiteren Folgen (siehe hierzu auch BGH, Urteil vom 09.01.1997 - VII ZR 48/96, IBR 1997, 254).

Zu 1.5 Honorierung von Besonderen Leistungen der Technischen Ausrüstung

In diesem Kapitel wird eine Honorierungsempfehlung für die Besondere Leistung „Zuarbeit des Planers der TGA für die energetisch relevanten Anlagengruppen“ gegeben. Zur Honorierung wird ein Wert von 3 v. H. empfohlen. Unterzeichner empfiehlt, die Leistung etwas ausführlicher zu beschreiben. Es erschließt sich sonst nicht, wieso bei Nichtwohngebäuden ein Wert von 7 v. H. als Bewertung vorgeschlagen wird.

Für das Kapitel 2 – Leistungen nach der EnEV für Nichtwohngebäude gelten grundsätzlich die gleichen Anmerkungen, wie für das Kapitel 1.

In Kapitel 2.3 wird im 5. Absatz von einer ggf. notwendigen „Zonierung“ des Gebäudes gesprochen. Unterzeichner geht davon aus, dass sich dies aus der EnEV ergibt. Hier wäre ein Hinweis erforderlich, damit klar ist um was es sich handelt und kein Bezug zur Honorarzone besteht. Unklar bleibt allerdings, wie der Zuschlag von 20 % pro Zone zu verstehen ist. Soll pro Zone jeweils ein Zuschlag auf das Grundhonorar nach den Tafelwerten, bei 5 Zonen also eine Verdopplung der Tafelwerte, oder soll der Zuschlag auf die anrechenbaren Kosten erfolgen? Auch hier wären eine Begründung hilfreich und ein genauer Bezug dieser Zuschläge notwendig.

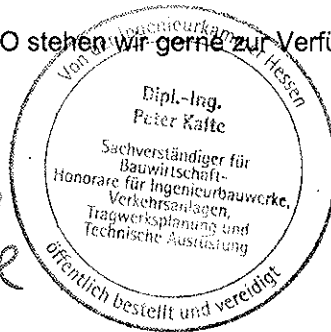
Zu Kapitel 3 – Ausblick:

Im vorletzten Satz wird ausgeführt, dass auch Leistungen zur Bewertung von Bestandsgebäuden bzw. zum Aufstellen des verbrauchs- bzw. des bedarfsorientierten Energieausweises bei Bestandsgebäuden betroffen seien. Dies erschließt sich im vorliegenden Grünen Heft nicht. Hier bleibt erneut unklar, was das Grüne Heft schlussendlich eigentlich abdecken soll und was es tatsächlich abdeckt.

Gerne können Sie unsere Stellungnahme an den AHO weitergeben.

Für Rückfragen, auch vom AHO stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Dipl.-Ing. Peter Kalte

Öffentlich bestellter und vereidigter Honorarsachverständiger
Beisitzer bei der Vergabekammer Baden-Württemberg